

Dr. Gerhard Hohmann

Rechtzeitig vorsorgen!

Vorsorgevollmacht Patientenverfügung

Schriftenreihe
des Vereins zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)
Nr 1

6. aktualisierte Auflage 2021



Dr. Gerhard Hohmann

Rechtzeitig vorsorgen!

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Schriftenreihe
des Vereins zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)
Nr 1

6. aktualisierte Auflage 2021



Impressum

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Sie wird kostenlos verteilt und kann auch <https://www.lohmar.de/familienfreundlichkeit-bildung-und-kultur/senioren/senioren-foerderverein/> heruntergeladen werden. Ebenso sind dort kostenlos die Formulare erhältlich.

© März 2021; 6. aktualisierte Auflage
Dr. Gerhard Hohmann
Amtsgerichtsdirektor a.D.

published by



www.ratio-books.de

Herausgegeben vom Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V.
(Fös), Pestalozziweg 23b, 53797 Lohmar

1. Vorsitzender: Dr. Hans Günther van Allen (0 22 06) 38 31 03
hg.vanallen@t-online.de

Schutzgebühr: € 5, Spenden erbeten!

Vereinskonten:

Kreissparkasse Köln IBAN: DE42 3705 0299 0023 0011 70 BIC: COKSDE33

VR-Bank Rhein-Sieg IBAN: DE25 3706 9520 2103 0760 16 BIC: GENODE1RST

Vorwort

Die nach wie vor rege Nachfrage nach der Lohmarer Vorsorge-Broschüre erfordert wiederum einen Neudruck. Diese 6. Auflage hat im Wesentlichen den gleichen Inhalt wie die früheren Auflagen. So haben frühere Vorsorge-Erklärungen weiterhin Gültigkeit und müssen nicht notwendig ersetzt werden. Allerdings wird empfohlen, Erklärungen aus früheren Jahren wegen zwischenzeitlicher gesetzlicher Ergänzungen zu erneuern. So ist ab 2013 (3. Auflage) die Organspendenerklärung hinzugefügt worden, die seitdem noch wichtiger geworden ist.

Wie bisher ist Rechtsprechung und Literatur beobachtet worden, welche zur Klärung früherer vielfältiger Meinungsverschiedenheiten und insgesamt zur Beruhigung in dem relativ jungen Recht beigetragen haben.

Außerordentlich wichtig ist die „**Vorsorgevollmacht**“, die eingreift, wenn man seine Angelegenheiten nicht mehr selber besorgen kann. Hierfür sorgen ausgesuchte vertraute Personen, die als Vertreter sofort handeln können und wodurch sich eine sonst notwendige gerichtliche Betreuung erübrigt.

Demgegenüber kommt die **Patientenverfügung** deutlich seltener zur Anwendung, nämlich nur im Falle äußerst kritischer Erkrankungen, wenn es um Fragen des Weiterlebens oder Sterbens geht.

Gestrichen wird gegenüber den Vorauslagen die „Betreuungsverfügung“, weil diese rechtlich und tatsächlich von sehr geringer Bedeutung ist. Schon aus der Vorsorgevollmacht ergibt sich, dass im Fall einer notwendigen Betreuerbestellung in erster Linie die Bevollmächtigten in Betracht kommen.

Angesichts der Fortschritte in der Medizin und angesichts der zunehmenden Verrechtlichung ist rechtzeitige Vorsorge für den Fall geboten, dass man seine Angelegenheiten nicht mehr selber besorgen kann – eine Situation, die mit zunehmendem Alter immer wahrscheinlicher ist. Tritt dieser „Vorsorgefall“ ein, ist es unerlässlich, dass sich Dritte – rechtlich verbindlich – um die anstehenden Angelegenheiten kümmern. Wie oben erwähnt, kann dies am besten mit einer umfassenden Vorsorgevollmacht erreicht werden. Eine oder mehrere Vertrauenspersonen können sich als Bevollmächtigte dann um Ihre Angelegenheiten verantwortlich kümmern und rechtsverbindlich handeln. Dies gilt für alle vermögensrechtlichen und nicht-vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wobei Gesundheitsangelegenheiten nicht selten schnelles Handeln erfordern. Fehlt es an einer Vollmacht oder erweist sie sich als fehlerhaft, muss das Amtsgericht als Betreuungsgericht eingeschaltet werden, das zunächst im Eilverfahren und danach in einem aufwändigen Prüfverfahren für die notwendige Betreuung sorgt. In vielen Fällen ist man hier angesichts der umfangreichen Prüfung einschließlich der erforderlichen psychiatrischen Begutachtung überfordert, wobei nicht selten fremde Betreuer – ehrenamtliche oder berufsmäßige – eingesetzt werden.

Hierzu kann es jederzeit kommen, sicherlich aber mit zunehmendem Alter. Immer ist dann eine rechtzeitig erteilte Vorsorge-Vollmacht die bessere Alternative.

Die „**Patientenverfügung**“ wird demgegenüber weitaus seltener gebraucht. Diese seit 1990 geltende Regelung betrifft die Einwilligung in oder Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen. Können Sie im konkreten Fall darüber nicht mehr selber entscheiden, hilft hier eine zuvor abgegebene Patientenverfügung.

Diese Broschüre beruht auf Erfahrungen aus meiner langjährigen Tätigkeit als Betreuungsrichter, meiner Beteiligung an der Reformdiskussion sowie meiner Lehrtätigkeit an Pflegeschulen und Fortbildungsseminaren für Ärzte, Kranken- und Altenpfleger. Hilfreich waren auch die vielfältigen Kontakte mit interessierten Menschen anlässlich meiner Vortragsveranstaltungen, ferner die Sichtung der einschlägigen Fachliteratur und der kaum noch zu überschauenden Ratgeber in Broschüren, Anleitungsbüchern sowie im Internet. Die hier vorgelegten Vorschläge entsprechen weitestgehend den Vorstellungen und Wünschen der von mir beratenen Menschen, wobei ich auf Verständlichkeit und Praktikabilität der Erklärungen besonders geachtet habe.

Die beigegefügt Erläuterungen richten sich in erster Linie an Verfügende und Bevollmächtigte. Darüber hinaus mögen sie bei späterer Anwendung zur Klärung beitragen. Besonders wichtig ist, dass Vollmachtgeber und Bevollmächtigte vertrauensvoll und gründlich über diese Fragen reden, wobei es sinnvoll sein

kann, auch andere Personen einzubeziehen, so vor allem Angehörige, Freunde, und nicht zuletzt Ihren Hausarzt.

Die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung in gewissen Zeitabständen zu bestätigen, ist entgegen anderweitiger Ratschläge nicht sinnvoll. Die hier vorliegenden Formulierungen lassen Zweifel über eine bloß zeitlich begrenzte Wirksamkeit nicht zu. Angesichts einiger zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen mag es allerdings sinnvoll sein, Erklärungen, die auf früheren Broschüren (1. bis 3. Auflage) beruhen, nunmehr zu erneuern.

Hinsichtlich der Organspenden-Erklärung wird dringend geraten, diese auszufüllen, d.h. einer Spende zuzustimmen oder diese abzulehnen. Fehlt hierzu eine Erklärung, hat der hinzugezogene Arzt gem. § 4 TPG nach Eintritt des Todes mit den nächsten Angehörigen zu klären, ob eine Organspende in Betracht kommt. Diese belastende Befragung erübrigt sich bei Vorliegen einer entsprechenden Erklärung.

Bewährt hat sich der seit der vierten Auflage lose beigefügte Erklärungsvordruck im DIN A4-Format. Damit lassen sich einfach in beliebiger Zahl Kopien fertigen, bestimmt für die genannten Bevollmächtigten im Original, im Übrigen für Hausarzt, Heim und andere in Fotokopie. Weitere nützliche Hinweise finden Sie in den Erläuterungen.

Lohmar, den 15. März 2021

Gerhard Hohmann

Erläuterungen

Rechtliche Vorsorge für den Fall eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit umfasst vor allem die **Vorsorgevollmacht**: Dritte werden als Bevollmächtigte ermächtigt, im Vorsorgefall, der jeden früher oder später treffen kann, als Vertreter des Vollmachtgebers zu handeln, zu entscheiden und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Eine sonst erforderliche, vom Betreuungsgericht angeordnete Betreuung wird damit vermieden.

Bei der **Patientenverfügung** geht es um die Entscheidungen bei schwerwiegenden Erkrankungen, bei denen Aussicht auf Heilung nicht mehr besteht, und sich die Frage stellt, ob und in welcher Form lebensverlängernde Maßnahmen gewünscht oder abgelehnt werden.

Hierzu im Einzelnen:

Ist eigenes selbstbestimmtes Leben nicht mehr möglich, ist eine vorausschauende Vollmacht das am besten geeignete Mittel für ein geordnetes Weiterleben. Die **Vorsorgevollmacht** erstreckt sich auf alle denkbaren rechtlichen Angelegenheiten (sog. Generalvollmacht) und verhindert die sonst notwendige gesetzliche Betreuung, die vom Betreuungsgericht nach einem aufwändigen Verfahren angeordnet wird, wobei nicht selten fremde Personen – ehrenamtliche oder Berufsbetreuer – eingesetzt werden. Demgegenüber sichern Sie sich mit einer Vorsorgevollmacht eine auf gegenseitiges Vertrauen beruhende Vertretung.

Insoweit sollten Sie möglichst mehrere Personen bevollmächtigen und bei der Auswahl darauf achten, dass diese geeignet und bereit sind, als Ihre Vertreter die zukünftigen Aufgaben zu übernehmen und zu erledigen. Wichtig ist dabei, dass zwischen allen Beteiligten ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis besteht. Und genauso wichtig ist, dass vorab über alles gründlich geredet wird, d.h. über Ihre gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse sowie über Zukünftiges.

Besonders günstig ist es, wenn sich mehrere Personen zur Vertretung bereitfinden, weil so am ehesten gesichert ist, dass im Vorsorgefall immer eine Vertrauensperson zur Verfügung steht und jeder Bevollmächtigte bei Bedarf handeln kann. Sinnvoll ist auch eine Aufgabenverteilung: Mehrere Bevollmächtigte sprechen sich ab, wer vorrangig den einen oder anderen Aufgabenkreis erledigen soll, jedoch ohne dies in der Vorsorgevollmacht schriftlich festzuhalten. Wegen denkbarer Interessenkonflikte sollten sich allerdings bei unentgeltlichen Verfügungen (Schenkungen) und In-sich-Geschäften **alle** Vertreter beteiligen, um bei derartigen Verfügungen mögliche Übervorteilungen einzelner zu verhindern.

Ein Problem zeigt sich bei **bloß gegenseitiger Bevollmächtigung**, so vor allem bei Ehegatten, die nicht auf weitere Vertrauenspersonen zurückgreifen wollen oder können. Die Vorsorge beschränkt sich nämlich insofern auf den ersten Vertretungsfall. Wird später auch der andere Ehegatte geschäftsunfähig, fehlt es an einem geeigneten Bevollmächtigten – mit der Folge, dass nunmehr das Betreuungsgericht eingeschaltet werden muss.

Dies gilt auch, wenn einer der beiden Ehegatten stirbt. Ein Bevollmächtigter steht dann nicht mehr zur Verfügung. Von einer bloß gegenseitigen Bevollmächtigung sollte deshalb möglichst abgesehen werden. Hiernach spricht alles für die Bestellung weiterer Vertrauenspersonen, die dann die Aufgaben für einen oder gar für beide Betroffenen übernehmen können. Insofern ist der Vordruck der Vollmacht für mehrere Bevollmächtigte vorbereitet, wobei aus Gründen der Übersichtlichkeit möglichst nicht mehr als drei Personen benannt werden sollten.

Die Bestellung mehrerer Bevollmächtigter hat zudem den Vorteil, dass eine interne Verteilung der Aufgaben möglich ist. Zweckmäßig ist auch, für begrenzte Geschäfte Untervollmachten zu erteilen, sogar zwangsläufig bei Angelegenheiten, für die Rechtsanwälte, Notare oder andere Sachkundige eingeschaltet werden müssen.

Weil es sich um eine Generalvollmacht handelt, bedarf es grundsätzlich keiner Angaben für einzelne Angelegenheiten. Ausnahmen ergeben sich aus dem Gesetz: ausdrücklich sind gemäß §§ 1904 Abs. 5, 1906 Abs. 5 BGB freiheitsentziehende Maßnahmen, Zwangsbehandlungen, schwerwiegende ärztliche Eingriffe anzugeben, ferner die in der Patientenverfügung genannten Maßnahmen. In akuten Fällen dieser Art ist zudem das Betreuungsgericht einzuschalten, und zwar bezüglich der freiheitsentziehenden Maßnahmen und Zwangsbehandlungen immer, sonst nur im Falle fehlenden Einverständnisses zwischen Arzt und Bevollmächtigten. Insoweit gelten ausdrücklich die Bestimmungen des Betreuungsrechts.

Für die Vorsorgevollmacht genügt grundsätzlich die einfache Schriftform, weil die Vollmacht in der Regel nicht der Form bedarf, die für das vorgesehene Rechtsgeschäft bestimmt ist (§ 167 Abs. 2 BGB). Die Erklärungen brauchen also nur datiert und persönlich unterschrieben zu werden. Dies reicht für fast alle Angelegenheiten aus. Doch immer gibt es Ausnahmen. In Grundstücksangelegenheiten, bei denen zur rechtlichen Wirksamkeit Eintragungen im Grundbuch erforderlich sind, müssen beteiligte Vertreter eine Vollmacht mit öffentlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorlegen.¹

Selbstverständlich gilt insoweit auch eine notariell beurkundete Vollmacht, die anders als bei der Beglaubigung eine Beratung einschließt und dann zweckmäßig und empfehlenswert ist, wenn im Vorsorgefall auch handelsgewerbliche oder sonst komplizierte Angelegenheiten erledigt werden müssen.

Besondere Beachtung fordern auch die Bankangelegenheiten, weil Banken und Sparkassen dafür eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken verlangen. Insoweit empfiehlt es sich, bei der eigenen Bank vorzusprechen, bei der eine Bankvollmacht oder eine sog. „Bank-Vorsorgevollmacht“ erteilt werden kann. Die Besonderheit besteht darin, dass der Bevollmächtigte diese Vollmacht

¹ Die Grundstücksangelegenheiten müssen nicht ausdrücklich genannt werden, weil sie begrifflich Vermögensangelegenheiten“ sind. „Öffentliche Beglaubigungen“ können grundsätzlich nur von Notaren vorgenommen werden. Gemäß § 6 Abs. 2 BtBG sind jedoch auch Urkundsbeamte bei der Betreuungsbehörde (Kreisverwaltung/Landratsamt) befugt, Unterschriften auf Vorsorgevollmachten „öffentlich zu beglaubigen“. Die Gebühren hierfür belaufen sich auf 10 € pro Unterschrift, im Notariat etwas höher. Für den Beglaubigungs-Termin empfiehlt sich eine vorherige telefonische Anmeldung beim Notariat bzw. bei der Betreuungsbehörde.

mitunterzeichnet. Erfahrungsgemäß gibt es hier keine Schwierigkeiten.

Im Übrigen bedarf es für die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht keiner besonderen Anordnung. Zwar soll von der Vollmacht erst im Vorsorgefall Gebrauch gemacht werden, doch soll dies nicht von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wie beispielsweise von der Vorlage zeitaufwändiger ärztlicher Gutachten. Denn gerade zu Beginn der Übernahme der Vertretung stehen oft Angelegenheiten an, die schnelles Handeln des Bevollmächtigten erfordern. Im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem besteht die Anweisung, von der Vollmacht nur im Vorsorgefall Gebrauch zu machen. Die Beachtung dieser internen Weisung lässt sich übrigens recht einfach dadurch absichern, dass die Originalurkunde zunächst beim Vollmachtgeber verbleibt. Allerdings muss sichergestellt werden, dass der oder die Bevollmächtigten im Bedarfsfall Zugriff auf die Originalurkunden haben.

Vorsorgevollmachten sind nach dem Gesetz frei widerruflich und bedürfen keiner späteren, schon gar nicht einer regelmäßigen Bestätigung. Auch ist eine Mitunterzeichnung durch den oder die Bevollmächtigten nicht erforderlich (anders nur die erwähnte spezielle Bankvollmacht).

Eine Bestätigung der Geschäftsfähigkeit ist allenfalls dann geboten, wenn Anlass zur Sorge besteht, dass später die Wirksamkeit der Vollmacht angezweifelt wird. Eine solche Bestätigung durch einen Arzt oder bei Beglaubigung durch einen Notar bzw. eine

Beurkundungsperson der Betreuungsbehörde dürfte in der Regel die Akzeptanz der Vorsorgevollmacht verstärken, so dass eine grundsätzlich mögliche gerichtliche Überprüfung wenig wahrscheinlich ist.

Die Weitergeltung der Vollmacht nach dem Tod des Vollmachtgebers bedarf nach neuerer Rechtsprechung einer ausdrücklichen Erklärung, was im Hinblick auf die Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte dringend geboten ist. Andernfalls wären nur die Erben zu Verfügungen berechtigt, welche allerdings oft erst nach längerer Zeit feststehen.

Eine zentrale Registrierung bei der Bundesnotarkammer in Berlin ist unzweckmäßig. Sie ist kompliziert, gebührenpflichtig und erschwert spätere Abänderungen. Sie hat auch keine große praktische Bedeutung, weil allein die Betreuungsgerichte auskunftsberechtigt sind und im Falle einer Betreuungsanregung bei dem genannten Zentralregister anfragen können. Viel wichtiger ist, das Umfeld über das Vorhandensein von Vorsorgeerklärungen zu unterrichten und möglichst immer eine Notfallkarte bei sich zu haben. Vordrucke der Notfallkarte befinden sich am Ende der Broschüre.

Die **Patientenverfügung** befasst sich mit möglichen Fällen von irreversibler Bewusstlosigkeit, schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder des Ausfalls lebenswichtiger Funktionen und bestimmt insoweit, ob der Betroffene in medizinische Untersuchungen und Behandlungen einwilligt oder sie untersagt (§ 1901a BGB). Dabei geht es vornehmlich um die Ablehnung sinnloser

lebensverlängernder oder lebenserhaltender ärztlicher Maßnahmen sowie die Versorgung und Pflege. Vor allem geht es um ein länger andauerndes Wachkoma, eine weit fortgeschrittene Demenz oder anderweitige schwerwiegende Erkrankungen.

Patientenverfügungen sind für Ärzte bindend, so dass ihre Nichtbeachtung wegen Verletzung des jedem Menschen zustehenden Selbstbestimmungsrechts grundsätzlich straf- und zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge hat. Dies gilt allerdings nicht für den akuten Notfall, bei dem unaufschiebbare Behandlungen gemäß § 34 StGB rechtmäßig sind und zu denen insbesondere Ärzte, Pfleger und Rettungskräfte von Berufs wegen verpflichtet sind. Soweit allerdings Wiederbelebungsmaßnahmen anstehen, sollten erkennbare sinnlose Versuche unterbleiben. Hauptanwendungsfälle der Patientenverfügung sind die künstliche Ernährung und die künstliche Beatmung (z.B. PEG-Sonde bzw. Trachealkanüle). Einwilligungen in solche und ähnliche Behandlungen können zeitlich befristet und jederzeit widerrufen werden. Dies gilt im Übrigen entsprechend für Pfleger und Leiter von Pflegeeinrichtungen, welche die Patientenverfügung ebenso zu beachten haben.

Das Gesetz verlangt „schriftliche Festlegungen“, aber keine besondere Form. Handschriftliche, gedruckte und vorformulierte Erklärungen – jeweils mit Datum versehen und eigenhändig unterschrieben – gelten gleichermaßen. Es genügt die hier vorgeschlagene Erklärung. Eine notarielle Beurkundung der Patientenverfügung ist in der Regel nicht notwendig. Nützlich können ergänzende persönliche Erklärungen sein, ebenso eine fachliche

Beratung (z.B. durch den Hausarzt). Entsprechende Bestätigungen der Berater können die Ernsthaftigkeit der Erklärungen unterstreichen.

Zu empfehlen sind auch Gespräche mit den Bevollmächtigten, Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen.² In solchen Gesprächen werden Bevollmächtigte auf den Vorsorgefall vorbereitet und erfahren, worum es dem Verfügenden bei Entscheidungen über Weiterleben oder Sterben letzten Endes geht. Wichtig und entscheidend können solche Gespräche vor allem dann sein, wenn die Erklärungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation nicht recht passen, nicht eindeutig sind oder wenn eine wirksame Patientenverfügung überhaupt nicht vorliegt. Denn in solchen Fällen ist der zu erforschende mutmaßliche Wille des Patienten maßgebend. Sind entsprechende Erklärungen unstrittig oder lassen sie sich beweisen, sind sie für die Beteiligten gleichermaßen wie eine schriftliche Patientenverfügung bindend (§ 1901a Abs. 2 BGB).

Die hier für die Patientenverfügung empfohlenen Gespräche gelten gleichermaßen auch für die Vorsorgevollmacht. Auch insoweit gibt es in vielerlei Hinsicht Bedarf für Erläuterung und für zusätzliche Wünsche, die rechtlich keinen Platz in den vorgeschlagenen Erklärungen haben. Dies können Wünsche für einen Wohnsitzwechsel, für den Verkauf des Hausgrundstücks, für die Wahl einer betreuten Wohnung oder eines bestimmten Pflegeheims sein, für bestimmte Therapien, für die Sterbehilfe, die Art

2 Vgl. G.D. Borasio, Über das Sterben, C.H. Beck Verlag, S. 156: „Drei goldene Regeln: 1. Reden - 2. Reden - 3. Reden!“

und Weise der Bestattung und vieles andere mehr. Manche Ihrer Wünsche werden sich vielleicht aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen später gar nicht verwirklichen lassen und eher nicht als unbedingte Weisungen verstanden werden.

Die Erklärungen sind am Ende mit Datum zu versehen und zu unterschreiben. Sie gelten bis zu einem eventuellen ausdrücklichen Widerruf. Eine Bestätigung schreibt das Gesetz nicht vor. Von den noch immer vielfach empfohlenen „regelmäßigen Bestätigungen“ wird abgeraten, weil eine solche Handhabung im Einzelfall das Gegenteil des Gewollten bewirken kann. Eine Bestätigung mag allerdings sinnvoll sein, wenn eine lange Zeit (fünfzehn und mehr Jahre) verstrichen ist oder Ereignisse eingetreten sind, die Anlass zu einer Meinungsänderung geben könnten. Eine unterschriftliche Bestätigung durch Dritte ist in der Regel nicht notwendig, jedoch im Einzelfall, wenn Zweifel an der Wirksamkeit der Erklärungen bestehen oder später erhoben werden könnten, durchaus ratsam. Die Mitunterzeichnung kann zudem dahin verstanden werden, dass sich der oder die Bevollmächtigte(n) ausdrücklich zur Übernahme der Vertretung und der damit verbundenen Wahrnehmung der Aufgaben verpflichtet(n).

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung müssen im Bedarfsfalle griffbereit sein und sollten daher am besten in der eigenen Wohnung aufbewahrt werden. Spätestens im Vorsorgefall müssen die Bevollmächtigten darauf zugreifen können, also Zugang zur Wohnung und Kenntnis von dem speziellen Aufbewahrungsort haben. Zweckmäßig ist es, ihnen und auch dem Hausarzt vor-

ab eine Kopie zu überlassen. In Altenpflegeheimen sollten Leitung und Pflegepersonal informiert sein. Entsprechendes gilt für ambulante Pflegedienste, Krankenhäuser, Kliniken und andere Einrichtungen. Eine allgemeine amtlich anerkannte zentrale Registrierung für Patientenverfügungen gibt es nicht. Die verschiedentlich angebotenen Hinterlegungen machen wenig Sinn. Der Zugriff darauf ist beschränkt und überdies unklar.

Zu empfehlen ist hingegen die bereits erwähnte kleine **Notfallkarte** (s. S. 17), die man möglichst immer bei sich tragen sollte. Auf diese Weise können Rettungsdienste oder der Hausarzt frühzeitig über das Vorhandensein der Erklärungen sowie über Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu den Bevollmächtigten informiert werden. Für alleinlebende Personen ist ein deutlicher Hinweis in der Wohnung (dort im Flur) ratsam.

Obwohl die **Organspende** nicht unmittelbar die Situation der Patientenverfügung erfasst, erscheint es zweckmäßig, die Zustimmung oder Ablehnung in diesem Zusammenhang zu klären. Wird diese Frage nach Eintritt des Todes von Ärzten gem. § 4 Abs. 1 TPG angesprochen, sind Gespräche hierüber für die nahen Angehörigen belastend, wenn die Einstellung des Sterbenden – weil unbekannt – erst zu klären ist. Es wird deshalb dringend geraten, die Frage zur Einwilligung oder Ablehnung der Organspende hier schriftlich zu beantworten. Beide Alternativen sind am Ende der Patientenverfügung vorformuliert. Der passende Satz ist anzukreuzen und das Unpassende durchzustreichen. Selbstverständlich sollte diese Erklärung mit einem bereits ausgefüllten Organspendenausweis übereinstimmen.

 Bitte ausschneiden, ausfüllen und zu den Ausweispapieren nehmen

Notfallkarte

Name: _____
geb. _____
Anschr.: _____

**Vollmacht, Betreuungs-
und Patientenverfügung**

Bevollmächtigte:

Name: _____
Tel.: _____
Handy: _____

Name: _____
Tel.: _____
Handy: _____

Name: _____
Tel.: _____
Handy: _____

Notfallkarte

Name: _____
geb. _____
Anschr.: _____

**Vollmacht, Betreuungs-
und Patientenverfügung**

Bevollmächtigte:

Name: _____
Tel.: _____
Handy: _____

Name: _____
Tel.: _____
Handy: _____

Name: _____
Tel.: _____
Handy: _____



12,00 €

**Wenn Sie wollen,
kann dieses Buch Ihr
Leben verändern.**

ISBN 978-3-96136-081-9
Taschenbuch, 192 Seiten

erhältlich beim Verlag und überall wo es Bücher gibt



14,00 €

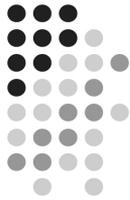
**Jeden Tag ein Zitat zum
Nachdenken**

- Auf den Schreibtisch legen
- aufklappen
- inspirieren lassen
- Schlüsse ziehen
- ins eigene Leben integrieren
- wundern, was sich verändert

ISBN 978-3-96136-083-3
Spiralbuch, 120 Seiten, farbig

ratio books

www.ratio-books.de
info@ratio-books.de



Verein zur
Förderung der Seniorenarbeit
in Lohmar e.V.

FöS

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre(n) ich/wir meinen/unseren Beitritt zum

Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS)

Name: Vorname:

Zusätzlich bei juristischen Personen

Vor- und Nachname des Vertreters:

.....

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

Bankeinzugsermächtigung

Hiermit ermächtige(n) ich/wir widerruflich den Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V. (FöS), den jeweils fälligen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag z.Zt. € 12,-- für Einzelmitglieder, € 60,-- für korporative Mitglieder) im Januar eines jeden Jahres von meinem/unserem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber:

.....

IBAN: BIC:

Bank/Sparkasse:

.....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Siegburg anerkannt. StNr 220/5967/0411. Beiträge und gfls. weitere Spenden sind steuerlich absetzbar.

Der Verein wurde am 17.11.06 im Vereinsregister bei Amtsgericht Siegburg eingetragen (RegistrierNr VR 2708).

Bitte Beitrittserklärung heraustrennen und an Dr. Hans Günther van Allen, Pestalozziweg 23b, 53797 Lohmar senden oder bei einem Ihrer Seniorenvertreter oder in der Villa Friedlinde abgeben. Vielen Dank.

